

Bekanntmachungen der Departemente und Ämter

Vernehmlassungsverfahren

Eidgenössisches Departement des Innern

Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege

Vernehmlassungsfrist: 30. November 1981

Eidgenössisches Finanzdepartement

Bericht der Steuerverwaltung zur Standesinitiative des Kantons Graubünden –
Elektrizitätswerke. Steuerauscheidung

Vernehmlassungsfrist: 30. November 1981

29. September 1981

Bundeskanzlei

«Eidgenössische Kulturinitiative»

Zustandekommen

Die Schweizerische Bundeskanzlei,

gestützt auf die Artikel 68, 69, 71 und 72 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976¹⁾ über die politischen Rechte, sowie auf den Bericht des Bundesamtes für Statistik über die Prüfung der Unterschriftenlisten der am 11. August 1981 eingereichten «Eidgenössischen Kulturinitiative»,

verfügt:

1. Die in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs abgefasste «Eidgenössische Kulturinitiative»²⁾ (Ergänzung der Bundesverfassung durch einen Art. 27^{septies}) ist zustandegekommen, da sie die nach Artikel 121 Absatz 2 der Bundesverfassung verlangten 100 000 gültigen Unterschriften aufweist.
2. Von insgesamt 124 007 eingereichten Unterschriften sind 122 277 gültig.
3. Veröffentlichung im Bundesblatt und Mitteilung an das Initiativkomitee der «Eidgenössischen Kulturinitiative», Sekretariat: Herrn E. Koch, Postfach 208, 8025 Zürich.

9. September 1981

Schweizerische Bundeskanzlei
Der Bundeskanzler: Buser

¹⁾ SR 161.1

²⁾ BBl 1980 I 444

«Eidgenössische Kulturinitiative»

Unterschriften nach Kantonen

Kanton	Unterschriften	
	Gültige	Ungültige
Zürich	37 966	196
Bern	19 664	221
Luzern	6 816	40
Uri	113	43
Schwyz	1 037	5
Obwalden	587	5
Nidwalden	691	8
Glarus	164	2
Zug	1 680	22
Freiburg	2 041	12
Solothurn	2 752	78
Basel-Stadt	5 622	–
Basel-Landschaft	4 210	96
Schaffhausen	562	3
Appenzell A. Rh.	405	4
Appenzell I. Rh.	64	–
St. Gallen	4 425	36
Graubünden	2 090	39
Aargau	7 102	113
Thurgau	1 694	39
Tessin	1 553	67
Waadt	9 722	419
Wallis	3 604	148
Neuenburg	3 422	22
Genf	2 670	53
Jura	1 621	59
Schweiz	122 277	1 730

«Eidgenössische Kulturinitiative»

Die Initiative lautet:

Die Bundesverfassung wird wie folgt ergänzt:

Art. 27^{septies} (neu)

¹ Der Bund ermöglicht und fördert das aktuelle kulturelle Schaffen; er schützt das bestehende Kulturgut und erleichtert den Zugang zum kulturellen Leben. Die Massnahmen des Bundes tragen den besonderen Interessen der Minderheiten und weniger begünstigten Landesteilen Rechnung. Die Kulturhoheit der Kantone bleibt gewahrt.

² Der Bund

- a. wahrt die sprachliche und kulturelle Vielfalt der Schweiz;
- b. unterstützt das künstlerische Schaffen sowie kulturelle Einrichtungen;
- c. fördert die kulturellen Beziehungen zwischen den Landesteilen und mit dem Ausland;
- d. erhält und pflegt Kulturgüter und Denkmäler.

³ Für die Erfüllung dieser Aufgaben stehen dem Bund jährlich ein Prozent der im Finanzvoranschlag vorgesehenen Gesamtausgaben zur Verfügung; die Bundesversammlung kann diesen Betrag je nach Finanzlage des Bundes um einen Viertel erhöhen oder kürzen.

⁴ Die Ausführungsbestimmungen sind in der Form von Bundesgesetzen oder allgemeinverbindlichen Bundesbeschlüssen zu erlassen.

Übergangsbestimmung

Bis zum Erlass der Ausführungsbestimmungen zu Artikel 27^{septies} verwendet der Bundesrat die nach Artikel 27^{septies} Absatz 3 vorgesehenen Kulturausgaben nach Massgabe der geltenden Gesetze und Bundesbeschlüsse.

Aufruf zur Anmeldung schweizerischer Vermögenswerte in Marokko

vom 29. September 1981

Am 5. Februar 1981 ist das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Marokko betreffend die Regelung der finanziellen Folgen, die sich aus dem Übergang von Schweizer Bürgern gehörenden landwirtschaftlichen oder landwirtschaftlich nutzbaren Gütern an den marokkanischen Staat ergeben haben¹⁾, in Kraft getreten.

Gemäss dem Abkommen hat Marokko der Eidgenossenschaft eine Pauschalentschädigung von 2 000 000 Schweizer Franken bezahlt für schweizerische Vermögenswerte, Rechte und Interessen in Marokko, die durch den Übergang des Eigentums an gewissen landwirtschaftlichen oder landwirtschaftlich nutzbaren Liegenschaften an den marokkanischen Staat betroffen worden sind. Der Bundesrat hat die Kommission für ausländische Entschädigungen, unter Vorbehalt des Rekursverfahrens, mit der Verteilung der Globalsumme betraut.

Schweizerische Interessenten (natürliche oder juristische Personen), die glauben, aufgrund des erwähnten Abkommens Ansprüche erheben zu können, haben diese zu melden der

Kommission für ausländische Entschädigungen
c/o Eidgenössisches Departement für auswärtige
Angelegenheiten
Eigerstrasse 60
3003 Bern

Die Anmeldung muss spätestens am 31. Januar 1982 bei der Kommission eintreffen. Dieser Frist kommt Verwirkungscharakter zu. Auf verspätete Anmeldungen kann die Kommission nicht eintreten.

Die Interessenten, welche mit Schreiben des Eidgenössischen Departementes für auswärtige Angelegenheiten vom 3. Oktober 1978 von der Unterzeichnung des Entschädigungsabkommens mit Marokko unterrichtet worden sind, gelten als angemeldet und müssen ihre Ansprüche nicht erneut melden.

Es liegt im Interesse der Betroffenen, wenn sie der Kommission möglichst bald die notwendigen Angaben über den Fall liefern, vor allem: Personalien, Bürgerrecht, Firmenbezeichnung, Parzellennummer, Grundbuchauszug.

¹⁾ AS 1981 145

Anmeldung schweizerischer Vermögenswerte in Marokko

Der Text des schweizerisch-marokkanischen Abkommens kann bei der Eidgenössischen Drucksachen und Materialzentrale, 3003 Bern, bezogen oder bei den schweizerischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen eingesehen werden.

29. September 1981

Eidgenössisches Departement für
auswärtige Angelegenheiten:

Kommission für ausländische Entschädigungen

7971

Richtlinien über die Verwendung des Kredites zur Unterstützung der ausserschulischen Jugendarbeit

vom 1. Juli 1981

*Das Eidgenössische Departement des Innern
erlässt folgende Richtlinien:*

Art. 1 Zweck

Der Bund kann im Rahmen des im Voranschlag (Ziff. 463.22) eingestellten Kredites die ausserschulische Jugendarbeit von Jugendverbänden, -organisationen und -bewegungen unterstützen, deren Hauptziel die Förderung der persönlichen Entfaltung der Jugendlichen und ihrer Mitverantwortung in der Gesellschaft ist.

Art. 2 Beitragsempfänger

¹ Unterstützt werden:

- a. die der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände (SAJV) angeschlossenen Organisationen über ihre Arbeitsgemeinschaft, der dafür jährlich ein Teil dieses Kredites zugesprochen wird;
- b. weitere, nicht der SAJV angeschlossene Träger der ausserschulischen Jugendarbeit.

² Der SAJV wird jährlich überdies ein Beitrag an die allgemeine Tätigkeit gewährt. Dieser Beitrag wird aufgrund von Bericht, Rechnung und Bilanz des abgelaufenen sowie aufgrund von Voranschlag und Aktionsprogramm des folgenden Jahres festgesetzt.

³ Voraussetzungen für die Unterstützung sind:

- a. eine gesamtschweizerisch oder überregional ausgerichtete Tätigkeit der Beitragsempfänger;
- b. eine angemessene Eigenleistung.
- c. in der Regel ein kantonaler Beitrag.

Art. 3 Bereiche der Unterstützung

Unterstützt werden Tätigkeiten in folgenden Bereichen:

- a. Geselligkeit, Spiel, Sport, Gesundheit;
- b. kulturelle Bildung;
- c. politische Bildung;
- d. internationale Tätigkeit.

Art. 4 Arten der Unterstützung

¹ Die Unterstützung wird in Form von Pauschalbeiträgen oder projektbezogenen Einzelbeiträgen geleistet.

² Für die Bemessung der Pauschalbeiträge sind folgende Kriterien massgebend:

- a. Tätigkeit (allgemein, Leiter- und Animatorenausbildung, international);
- b. Struktur (Mitglieder, interne Gliederung und Organisation, regionale Verbreitung);
- c. Finanzen (Eigenleistung, andere Bundessubventionen, Zuwendungen von Drittseite)

³ Für projektbezogene Einzelbeiträge müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

- a. überregional oder sprachregional bedeutsam;
- b. pädagogisch, kulturell und gesellschaftlich wertvoll;
- c. modellhaft.

Art. 5 Zuständigkeiten

¹ Die der SAJV angeschlossenen Träger der ausserschulischen Jugendarbeit erhalten die Unterstützung durch die Arbeitsgemeinschaft aus dem ihr zugesprochenen Kreditanteil.

² Die SAJV erlässt für die Verteilung, Berechnung und Ausrichtung der Beiträge ein Reglement, welches der Genehmigung durch das Eidgenössische Departement des Innern (Departement) bedarf.

³ Alle übrigen Träger der ausserschulischen Jugendarbeit erhalten die Unterstützung durch das Departement. Dieses achtet auf die Einhaltung der gleichen Kriterien, wie sie für die SAJV gelten.

Art. 6 Inkrafttreten

¹ Das provisorische Reglement vom 4. April 1972¹⁾ sowie die Richtlinien des Amtes für kulturelle Angelegenheiten vom Juni 1978¹⁾ für die Gewährung von Bundesbeiträgen an die ausserschulische Jugendarbeit werden aufgehoben.

² Diese Richtlinien treten am 1. Juli 1981 in Kraft.

1. Juli 1981

Eidgenössisches Departement des Innern:
Hürlimann

¹⁾ Nicht veröffentlicht.

Vorladungen

Mitr Rekr *Wüthrich Hans Peter*, geb. 15. April 1958 in Langnau im Emmental, von Langnau im Emmental, ledig, Hilfsarbeiter, zuletzt wohnhaft gewesen in 3012 Bern, Forstweg 67, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes, wird hiermit aufgefordert, am Dienstag, 13. Oktober 1981, 16.30 Uhr, in Aarwangen, Schloss, Amtsgerichtssaal, als Angeklagter vor Divisionsgericht 3 zu erscheinen.

Falls der Angeklagte dieser öffentlichen Vorladung nicht Folge leistet, wird gemäss Artikel 155 Militärstrafprozess das Verfahren gegen Abwesende durchgeführt.

15. September 1981

Divisionsgericht 3

Der Präsident: Oberst Aeschlimann

Ls Sdt *Iseli Walter*, geb. 9. April 1953 in Basel, von Lützelflüh BE, ledig, Maurer, zuletzt wohnhaft gewesen in 3123 Belp, zurzeit unbekanntem Aufenthalts, wird hiermit aufgefordert, am Dienstag, 13. Oktober 1981, 17.30 Uhr, in Aarwangen, Schloss, Amtsgerichtssaal, als Angeklagter vor Divisionsgericht 3 zu erscheinen.

Im Anschluss an die Hauptverhandlung hat das Div Ger 3 darüber zu befinden, ob der mit nachstehenden Urteilen gewährte bedingte Strafvollzug zu widerrufen ist:

- Gerichtspräsident Fraubrunnen vom 4. Mai 1977 (vier Monate Gefängnis)
- Div Ger 3 vom 21. August 1979 (75 Tage Gefängnis)

Falls der Angeklagte dieser öffentlichen Vorladung nicht Folge leistet, wird gemäss Artikel 155 Militärstrafprozess das Verfahren gegen Abwesende durchgeführt.

15. September 1981

Divisionsgericht 3

Der Präsident: Oberst Aeschlimann

San Rekr *Gebele Peter Anton*, geb. 16. April 1960, von Illgau, Student, ledig, zuletzt wohnhaft gewesen in 5742 Kölliken, zurzeit unbekanntem Aufenthalts, wird hiermit aufgefordert am Mittwoch, 14. Oktober 1981, 15.30 Uhr, in 8810 Horgen, Bezirksgericht, als Angeklagter vor Divisionsgericht 9A zur Hauptverhandlung zu erscheinen.

Falls der Angeklagte dieser öffentlichen Vorladung nicht Folge leistet, wird gemäss Artikel 155 Militärstrafprozess das Verfahren gegen Abwesende durchgeführt.

18. September 1981

Divisionsgericht 9A

Der Präsident: Oberstlt Vetter

Notifikationen

(Art. 64 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht [VStrR])

Reif Norbert, geb. 5. Mai 1955, deutscher Staatsangehöriger, Schlosser, wohnhaft in D-786 Schopfheim, Torstrasse 10.

Die Eidgenössische Oberzolldirektion, 3003 Bern, verurteilte Sie am 28. Februar 1980 aufgrund des am 20. März 1979 gegen Sie aufgenommenen Schlussprotokolls wegen Zollübertretung und Hinterziehung der Warenumsatzsteuer in Anwendung der Artikel 74 Ziffer 3, 75, 82 Ziffer 2 und 87 des Zollgesetzes sowie der Artikel 52 und 53 des Bundesratsbeschlusses über die Warenumsatzsteuer zu einer Busse von 520 Franken, unter Auferlegung einer Spruchgebühr von 60 Franken.

Dieser Strafbescheid wird Ihnen hiermit eröffnet. Gegen den Strafbescheid kann innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung der vorliegenden Notifikation bei der Eidgenössischen Oberzolldirektion, 3003 Bern Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist schriftlich einzureichen und hat einen bestimmten Antrag sowie die zur Begründung dienenden Tatsachen zu enthalten; die Beweismittel sind zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen (Art. 68 VStrR).

Nach unbenütztem Ablauf der Einsprachefrist wird der Strafbescheid rechtskräftig und vollstreckbar (Art. 67 VStrR).

Sie werden hiermit aufgefordert, den geschuldeten Gesamtbetrag von 580 Franken innert 14 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft des Strafbescheides an die Zollkreisdirektion II, Untersuchungsdienst Zürich, Postscheckkonto 80-21074, zu zahlen. Eine nicht bezahlte Busse kann in Haft umgewandelt werden (Art. 10 VStrR).

29. September 1981

Eidgenössische Oberzolldirektion

Springer Marco, geb. 18. Mai 1961, von Bonaduz, zuletzt wohnhaft gewesen in 8400 Winterthur, Zeughausstrasse 76, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes:

Die Zollkreisdirektion Basel, 4010 Basel, verurteilte Sie am 1. Juli 1981 aufgrund des am 21. Januar 1981 gegen Sie aufgenommenen Schlussprotokolls wegen Hinterziehung der Warenumsatzsteuer in Anwendung von Artikel 87 des Zollgesetzes sowie der Artikel 52 und 53 des Bundesratsbeschlusses über die Warenumsatzsteuer zu einer Busse von 530 Franken, unter Auferlegung einer Spruchgebühr von 50 Franken.

Dieser Strafbescheid wird Ihnen hiermit eröffnet. Gegen den Strafbescheid kann innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung der vorliegenden Notifikation bei der Eidgenössischen Oberzolldirektion, 3003 Bern Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist schriftlich einzureichen und hat einen bestimmten An-

trag sowie die zur Begründung dienenden Tatsachen zu enthalten; die Beweismittel sind zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen (Art. 68 VStrR).

Nach unbenütztem Ablauf der Einsprachefrist wird der Strafbescheid rechtskräftig und vollstreckbar (Art. 67 VStrR).

Sie werden hiermit aufgefordert, den geschuldeten Gesamtbetrag von 580 Franken innert 14 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft des Strafbescheides an die Zollkreisdirektion Basel, 4010 Basel, Postscheckkonto 40-531, zu zahlen. Eine nicht bezahlte Busse kann in Haft umgewandelt werden (Art. 10 VStrR).

29. September 1981

Eidgenössische Oberzolldirektion

Nwachukwu Onwuka Christian, geb. 21. Mai 1952, nigerianischer Staatsangehöriger, wohnhaft in Lagos (Nigeria), 64 Western Avenue S/L:

Die Eidgenössische Oberzolldirektion, 3003 Bern, verurteilte Sie am 31. Juli 1981 aufgrund des am 5. Januar 1981 gegen Sie aufgenommenen Schlussprotokolls wegen Zollübertretung und Hinterziehung der Warenumsatzsteuer in Anwendung der Artikel 74 Ziffer 3, 82 Ziffer 2 und 87 des Zollgesetzes sowie der Artikel 52 und 53 des Bundesratsbeschlusses über die Warenumsatzsteuer zu einer Busse von 6150 Franken, unter Auferlegung einer Spruchgebühr von 50 Franken.

Dieser Strafbescheid wird Ihnen hiermit eröffnet. Gegen den Strafbescheid kann innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung der vorliegenden Notifikation bei der Eidgenössischen Oberzolldirektion, 3003 Bern Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist schriftlich einzureichen und hat einen bestimmten Antrag sowie die zur Begründung dienenden Tatsachen zu enthalten; die Beweismittel sind zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen (Art. 68 VStrR).

Nach unbenütztem Ablauf der Einsprachefrist wird der Strafbescheid rechtskräftig und vollstreckbar (Art. 67 VStrR).

Nach Eintritt der Rechtskraft des Strafbescheides wird die von Ihnen geleistete Hinterlage von 360 Franken an die Busse angerechnet. Sie werden hiermit aufgefordert, den geschuldeten Restbetrag von 5840 Franken innert 14 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft des Strafbescheides an die Zollkreisdirektion II, Zolluntersuchungsdienst Zürich, Postscheckkonto 80-21074, zu zahlen. Eine nicht bezahlte Busse kann in Haft umgewandelt werden (Art. 10 VStrR).

29. September 1981

Eidgenössische Oberzolldirektion

Bekanntmachungen der Departemente und Ämter

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1981
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	38
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	29.09.1981
Date	
Data	
Seite	175-186
Page	
Pagina	
Ref. No	10 048 441

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.